

► Aktuelle Gesetzgebung

Corona-Sonderregeln für die Pflege werden verlängert

| Pflegebedürftige Senioren können sich darauf einstellen, dass die corona-bedingten Sonderregelungen für den Pflegebereich bis zum 30.6.22 verlängert werden. Der Bundesrat hat am 11.3.22 die erforderliche Zustimmung erteilt. |

1. Bündel von Maßnahmen

So ist eine Pflegebegutachtung weiter ohne Untersuchung der Versicherten in ihrer Wohnung, also allein anhand von Unterlagen und einer telefonischen oder digitalen Befragung möglich. Beratungsgespräche können auf Wunsch pflegebedürftiger Personen weiterhin telefonisch, digital oder per Videokonferenz durchgeführt werden.

Bestehen bleiben zudem die folgenden Sonderregelungen:

- Anzeigepflicht wesentlicher Beeinträchtigungen der Leistungserbringung, die Kostenerstattung von pandemiebedingten Mehrausgaben und Mindererstattungen für zugelassene Pflegeeinrichtungen sowie für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag,
- die Kostenerstattung in Höhe der ambulanten Sachleistungen zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungsengpässen im häuslichen Bereich
- sowie der flexible Einsatz des Entlastungsbetrags bei Pflegegrad 1 durch Pflegebedürftige.
- Der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld bleibt befristet für 20 Arbeitstage statt wie regulär für zehn Arbeitstage bestehen.

2. Sonderregeln seit 2020

Mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27.3.20 waren befristete Sonderregelungen in das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) eingefügt worden. Das Bundesgesundheitsministerium kann diese bei fortbestehendem Corona-Infektionsrisiko um jeweils bis zu einem halben Jahr verlängern. Das ist bereits mehrfach geschehen.

3. Weiter pandemiebedingte Beeinträchtigungen

Zur Begründung der Verlängerung verweist das Ministerium darauf, dass das Robert Koch-Institut die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit insgesamt als sehr hoch einschätze.

Aufgrund der bisherigen Impfquoten sei daher bis in das 2. Quartal 2022 hinein mit zusätzlichen pandemiebedingten Versorgungsproblemen und Belastungen für die Pflegeeinrichtungen zu rechnen. Auch könne die häusliche Versorgung von Pflegebedürftigen durch Angehörige oft weiterhin nicht wie vor Pandemiezeiten erfolgen. Daher müsse die pflegerische Versorgung weiterhin durch unterstützende Maßnahmen sichergestellt werden.

4. Baldiges Inkrafttreten

Mit der Zustimmung der Länder kann die Verordnung – wie von der Bundesregierung geplant – zum 1.4.22 in Kraft treten, sodass die Sonderregeln ohne Unterbrechung fortgelten.

Katalog der Erleichterungen

Halbjährliche Verlängerung

Weiterhin Beeinträchtigungen im Pflegebereich